

Nachlass und Liegenschaft in Frankreich

Dr. Marco Itin, Rechtsanwalt, zugelassen in Zürich und Paris

www.itin-law.com

Zuständigkeit

Gemäss Schweizer Recht sind für das Nachlassverfahren und die erbrechtlichen Streitigkeiten grundsätzlich die schweizerischen Behörden oder Gerichte am letzten Wohnsitz des Erblassers zuständig. Ein Vorbehalt gilt, wenn der Erblasser Eigentümer von in Frankreich gelegenen Liegenschaften war. In diesem Fall muss der in Frankreich gelegene Nachlass über einen französischen Notar abgewickelt werden.

Behandlung von Anteilen einer Immobiliengesellschaft

Auch wenn sich der in Frankreich gelegene Liegenschaftsbesitz des Erblassers auf Anteile an einer französischen Immobiliengesellschaft ("société civile immobilière" oder "SCI") beschränkt, muss in Anwendung von Artikel 750 ter Ziff. 2 des französischen Steuergesetzbuches ("Code Général des Impôts") in Frankreich eine Erbschaftssteuererklärung eingereicht werden.

Notar

Zur Abwicklung des Nachlasses in Frankreich muss (bei Liegenschaftsbesitz zwingend) ein französischer Notar beauftragt werden. Wo die Liegenschaft in Frankreich gelegen ist, ist für die Wahl des Notars irrelevant. Der Notar setzt hauptsächlich der dem französischen Erbenschein entsprechende "acte de notoriété" und die für die Übertragung des Grundbesitzes notwendige "attestation immobilière" auf. Des weiteren kümmert er sich um die Erstellung der Erbschaftssteuererklärung und die Einzahlung der Steuer.

Anwendbares Erbrecht

Der Nachlass einer Person mit letztem Wohnsitz in der Schweiz untersteht grundsätzlich Schweizer Recht. Der Nachlass einer Person mit letztem Wohnsitz im Ausland untersteht dem Recht, auf welches das Kollisionsrecht des Wohnsitzstaates verweist. Aus französischer Sicht wird das anwendbare Recht gemäss der EU-Verordnung Nr. 650/2012 vom 4. Juli 2012 bestimmt. Mangels Rechtswahl gilt gemäss Art. 21 dieser Verordnung, dass der Nachlass dem Gesetz des letzten Wohnsitzstaates unterliegt.

Dieses Informationsblatt gibt allgemeine Antworten auf oft gestellte Fragen. Die Aktualität der darin enthaltenen Informationen kann leider nicht gewährleistet werden. Auch kann es keinesfalls als Grundlage für rechtlich relevante Handlungen und Entscheide dienen.

Fristen

Die Erbschaftserklärung („déclaration de succession“) ist innert 6 Monaten ab Todestag (innert 12 Monaten, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nicht in Frankreich hatte) auf einem amtlichen Formular (<https://www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/R10279>) beim Steueramt einzureichen, unter gleichzeitiger Bezahlung der Steuer. Bei einer verspäteten Einreichung der Erbschaftssteuererklärung und/oder Bezahlung der Steuer werden hohe Verzugszinsen fällig. Zur Vermeidung oder Verminderung von Verzugszinsen kann die geschätzte Erbschaftssteuer beim Steueramt vor Einreichung der definitiven Erbschaftssteuererklärung hinterlegt werden.

Französische Erbschaftssteuern

Das Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Erbschaftssteuern gilt seit Januar 2015 nicht mehr. Die in Frankreich gelegenen Nachlassaktiven werden in Frankreich besteuert. Die französischen Erbschaftssteuern sind im Vergleich zur Schweiz relativ hoch. Die geltenden Sätze können hier <https://www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/F14198> abgerufen werden. Bei direkten Nachkommen kommt ein Freibetrag von EUR 100'000 zur Anwendung. Die auf den Restbetrag anwendbaren Steuersätze betragen progressiv 5% bis 45%.

März 2022